

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen in der Stadt Nidderau

Stand: Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck.....	1
2. Gegenstand der Förderung.....	1
3. Antragsberechtigte	2
4. Förderungsvoraussetzungen.....	2
5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung.....	3
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
7. Leistungsnachweise und Fristen	3
8. Auszahlung	4
9. Rückforderung des Zuschusses.....	4
10. Haftungsausschluss.....	4
11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
12. Inkrafttreten	5

1. Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Nidderau fördert Stecker-Photovoltaik-Anlagen (oder Balkon-Photovoltaik-Anlagen, Balkonkraftwerke, Mini- Photovoltaik-Anlagen). Ziel der Zuwendung ist es, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb des Stadtgebietes zu erhöhen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

(2) Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Nidderau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung und Installation einer Stecker-Photovoltaik (PV) -Anlage mit Wechselrichter in Wohneinheiten von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern innerhalb der Gemarkung der Stadt Nidderau.

(2) Stecker-PV-Anlagen im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom mit einer Mindestleistung von 250 W und einer Höchstleistung von 800 W (Wechselrichterleistung), die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die förderfähige Mindest- und Höchstleistung orientiert sich an den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen und kann sich mit neuer Rechtsprechung ändern.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Nidderau gemeldet sind und Eigentümerin / Eigentümer oder Mieterin / Mieter einer Wohneinheit in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderfähig sind alle Stecker-PV-Anlagen, welche die genannten Anforderungen unter 2.2 und 2.3 erfüllen. Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung (keine Reparatur) einer Stecker-PV-Anlage. Je Haushalt und Stromzähler kann nur eine Förderung beantragt werden.

(2) Nicht förderfähig ist der Erwerb von gebrauchten Stecker-PV-Anlage oder der Erwerb von Zubehörteilen und Umbausätzen.

(3) Die Installation einer Stecker-PV-Anlage kann an verschiedenen, geeigneten Standorten (z. Bsp.: Balkon, Garten, Garage, Zaun o.ä.) erfolgen, solange die geförderte Anlage an den Stromkreis eines bewohnten Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Stadt Nidderau angeschlossen wird. Standorte gelten als geeignet, wenn die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sind. Stecker-PV-Anlagen für Gartenlauben, Nichtwohngebäude oder Gewerbe sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

(4) Die Stecker-PV-Anlage muss den jeweils gültigen gesetzlichen und normativen Anforderungen gemäß der Bundesnetzagentur entsprechen. Die Einhaltung privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher und technischer Vorschriften obliegt dem Antragssteller / der Antragstellerin.

(5) Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Erst nach Bewilligung der Förderung darf eine Stecker-PV-Anlage bestellt und installiert werden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.

(6) Für die Stecker-PV-Anlagen dürfen keine anderen Förderprogramme (z. B. von der Stadt Nidderau, dem Land oder dem Bund) in Anspruch genommen werden; eine Mehrfachförderung ist hiermit ausgeschlossen.

(7) Für Mieterinnen oder Mieter einer Wohneinheit ist eine Einverständniserklärung/ Genehmigung des Vermietenden/Gebäudeeigentümers notwendig und muss bei Antragstellung von der Mieterin oder dem Mieter vorgelegt werden.

(8) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung vorzulegen.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung erfolgt nach dem Erwerb und der Montage der Anlage, in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt maximal 50% des Kaufpreises der Stecker-PV-Anlage, aber nicht mehr als 200,00 Euro; unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Förderantrag ist über das Serviceportal der Stadt Nidderau während des Förderzeitraumes zu stellen. Der Förderzeitraum wird in jedem Förderjahr auf der Homepage der Stadt Nidderau bekanntgegeben.

Folgende Unterlagen sind zur Antragsstellung über das Serviceportal einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag im Serviceportal
- Nachweis über Grundstückseigentum für Immobilienbesitzende (z.B. Grundsteuernachweis) oder Einverständniserklärung des Grundstückeigentümers für Mietende oder Einverständniserklärung des Verwalters von Wohnungseigentümergeellschaften
- Nachweis über die Stromzählernummer (z.B. Stromrechnung)
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung

(2) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für eine potentielle Bewilligung muss der Antrag vollständig, mit allen relevanten Anlagen, eingereicht werden. Unvollständige Anträge oder Anträge außerhalb des Förderzeitraumes können nicht berücksichtigt werden und werden direkt gelöscht.

(3) Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Stadt Nidderau. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Nicht berücksichtigte Anträge werden nicht in das nächste Förderjahr übertragen. Bei Interesse einer Förderung im folgenden Förderjahr ist den Antrag neu einzureichen.

(4) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

7. Leistungsnachweise und Fristen

(1) Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Stadt Nidderau eingereicht werden:

- Eine Kopie der Rechnung über die angeschaffte Stecker-PV-Anlage
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug)
- Nachweis der Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister
- Ein Foto der montierten Stecker-PV-Anlage

Die Nachweise sind im Serviceportale der Stadt Nidderau zu hinterlegen. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Eingang aller unter 7.1 gelisteten Nachweise.

(2) Die Stadt Nidderau behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Nidderau.

9. Rückforderung des Zuschusses

(1) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträgliche Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei der Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstößen wird oder wurde.

(2) Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelpflempfahende verpflichtet, die Anlage mindestens vier Jahre unter der im Förderantrag hinterlegten Adresse zu betreiben. Bei Demontage, Stilllegung oder Verlagerung (Umzug) außerhalb der Gemarkung der Stadt Nidderau innerhalb der 4 Jahre kann der Zuschuss in vollem Umfang zurückgefordert werden. Beginn der Mindestbetriebsdauer ist das Rechnungsdatum. Der Bewilligungsempfahende ist im Falle einer Demontage, Stilllegung oder Verlagerung (Umzug) der Stecker-PV-Anlage innerhalb der ersten 4 Jahren verpflichtet den Fördermittelgeber (Stadt Nidderau | Umweltamt | Am Steinweg 1 | 61130 Nidderau) in Kenntnis zu setzen.

10. Haftungsausschluss

(1) Die Stadt Nidderau haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

(2) Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der betroffenen Fläche, für die sachgerechte Installation sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gerätes liegen bei dem Antragsteller / der Antragstellerin.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle ausgewertet werden dürfen.

(2) Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte, können Ausnahmen zugelassen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.